

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 10.02.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hohenstein vom 02. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. §3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|----------------|
| Der Gesamtfirewehrkommandant | 350,00 €/ Jahr |
| Die Abteilungskommandanten je | 150,00 €/ Jahr |
| Stellvertretende Gesamt- und Abteilungskommandanten der Jugendwart | 75,00 €/ Jahr |
| der Gerätewarte der | 130,00 €/ Jahr |
| Abteilung Bernloch | 130,00 €/ Jahr |
| Abteilung Eglingen | 130,00 €/ Jahr |
| Abteilung Meidelstetten | 130,00 €/ Jahr |
| Abteilung Oberstetten | 260,00 €/ Jahr |
| Abteilung Ödenwaldstetten | 130,00 €/ Jahr |
| Funk | 130,00 €/ Jahr |
| Atemschutzgerätewart | 130,00 €/ Jahr |
| Gesamtverantwortung | |
| Öffentlichkeitsarbeit | 70,00 €/ Jahr |
| Beschaffung | 70,00 €/ Jahr |
| Ausbildung | 70,00 €/ Jahr |
| Fahrzeuge, Geräte, Atemschutz | 70,00 €/ Jahr |
| Brandschutz, Einsatzordner | 70,00 €/ Jahr |

§ 2

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, 10.02.2015



Jochen Zeller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.